



Wismar, 21.05.2026

**Öffentliche Bekanntmachung  
Allgemeinverfügung**

**Einziehung von Verkehrsflächen „Lütte Werder“ in Neuho**

Gemarkung Neuho, Flurstücke 90/1 und 90/3, Flur 1

Der Landkreis Nordwestmecklenburg verfügt gemäß § 9 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V)<sup>1</sup> die im angeführten Lageplan markierten Wegeflurstücke „Lütte Werder“ einzuziehen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Durch die Einziehung wird der straßenrechtliche Status dieser Flurstücke als öffentlich gewidmete Verkehrsflächen aufgehoben. Diese Verkehrsflächen verlieren dadurch ihre Eigenschaft eines öffentlichen Weges. Der Gemeingebrauch wird aufgehoben.

Begründung:

Die Einziehung der Flurstücke 90/1 und 90/3 ist statthaft, da die Voraussetzung des Wegfalls der Verkehrsbedeutung vorliegt.

Die umliegenden Grundstücke befinden sich vollständig in Besitz desselben privaten Eigentümers, sodass eine öffentliche Verkehrserschließung nicht mehr erforderlich ist. Ein öffentliches Verkehrsbedürfnis für die betroffenen Flächen besteht nicht mehr, da eine Nutzung durch die Allgemeinheit nicht mehr stattfindet und ist auch künftig nicht zu erwarten ist. Eine durchgehende oder verbindende Verkehrsfunktion ist nicht mehr gegeben.

Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg ist gem. § 54 Abs. 1 StrWG-MV i.V.m. § 79 Abs. 2 KV M-V<sup>2</sup> Straßenaufsichtsbehörde und kann gem. § 9 Abs. 1 StrWG-MV eine öffentliche Straße einziehen, sofern sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Diese Bedingung ist erfüllt.

Diese Einziehungsverfügung basiert auf dem Antrag der Gemeinde Bibow vom 13.04.2026 sowie dem entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2025.

Die Absicht der Einziehung ist ortsüblich über die Schaukästen, als ständiges Veröffentlichungsmedium der Gemeinde Bibow sowie zusätzlich über die Homepage [www.amt-neukloster-warin.de/bekanntmachungen](http://www.amt-neukloster-warin.de/bekanntmachungen) am 16.01.2026 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Unterlagen wurden im Zeitraum vom 02.02. – 06.03.2026 zur Beteiligung der Öffentlichkeit in den Räumen der Amtsverwaltung Neukloster-Warin zur Einsicht ausgelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von einem Bürger Einwendungen vorgetragen. Diese wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Sie führen jedoch im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung. Die für die Einziehung sprechenden öffentlichen Belange überwiegen die entgegenstehenden privaten Interessen.

Wirksamkeit:

Diese Einziehung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Seite 1/2

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen.

Im Auftrag



Treumann  
Fachdienstleiter



### Lageplan



1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993; zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)

Seite 2/2

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar  
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
Web [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE46NWM00000033673